



- INHALT:
- Kreistagssitzung
  - Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreuzlinger Forst“ in der Gemeinde Krailling
  - Verordnungsentwurf; 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ vom ...
  - Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Seefeld
  - Verordnungsentwurf; 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom ...
- .....

### Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am  
Montag, 13. Dezember 2004, um 9 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

### TAGESORDNUNG:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV); Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Landkreis Starnberg und der Bundesagentur für Arbeit; Sachstandsbericht;
3. Öko-Audit im Landratsamt Starnberg; Sachstandsbericht;
4. Kreishaushalt 2005; Betriebskostenzuschüsse an die Träger weiterführender Schulen;
5. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2004;
6. Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2003 und 2004;
7. Kreishaushalt 2005; Verabschiedung des Haushalts- und Finanzplanes 2005 des Landkreises Starnberg;
8. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

### Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreuzlinger Forst“ in der Gemeinde Krailling

Die Gemeinde Krailling beabsichtigt für die Verlegung des Sportplatzes und den Bau einer Mehrzweckhalle einen Bebauungsplan aufzustellen. Die geplante Fläche liegt im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreuzlinger Forst“. Die planungsrechtliche Festsetzung einer solchen Fläche widerspricht jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung und steht damit den Festsetzungen des Bebauungsplanes als rechtliches Hindernis entgegen. Die beanspruchte Flä-

che muss deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i. V. m. Art. 46 BayNatSchG ein. Die Entwürfe der Landschaftsschutzverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:50.000 und 1:5.000 liegen in der Zeit vom

20.12.2004 bis zum 19.01.2005

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Krailling, 82152 Krailling, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können innerhalb der Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Anhang  
1 Verordnungsentwurf  
1 Übersichtskarte M 1:50.000  
1 Schutzgebietskarte M 1:5000

### – Verordnungsentwurf –

#### 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ vom ...

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) folgende

#### VERORDNUNG:

##### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ vom 08.08.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20.08.1985) wird wie folgt geändert:  
Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Krailling wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreuzlinger Forst“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Teilbereiche der Flurnummern 420 und 117/2, Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling.

##### § 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:50.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten hellgrau schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

##### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Starnberg,

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey  
Landrat

Anlagen:  
1 Übersichtskarte M 1:50.000  
1 Schutzgebietskarte M 1: 5.000

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



## NEU: Energieberatung

### der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

### Nächster Termin:

**Donnerstag,  
16. Dezember 2004**

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter

**Tel. 08151 / 148-509.**



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



